

(Änderungen in **Fettdruck und kursiver Schrift**, Änderungen, die lediglich aus Streichungen bestehen, sind durchgestrichen und unterstrichen)

## § 12 Zuständigkeit

(1) In erster Instanz sind zuständig

a) das Sportgericht

(Abs. aa und bb unverändert)

Abs. cc wird wie folgt neu gefasst:

cc) für Proteste gemäß § 27 RuVO und für Einsprüche gemäß § 28 RuVO gegen Verwaltungsmaßnahmen von Ausschüssen, soweit diese sich auf den Herren- und Frauenfußball~~§~~ beziehen,

Abs. dd wird wie folgt neu gefasst:

dd) für die Wertung / Neuansetzung von Spielen nach Spielabbruch oder Spielbeendigung gemäß § 28 (7) und (8) SpO, **soweit die Wertung gemäß § 28 Abs. 12 SpO den Rechtsorganen übertragen wurde**, dieses gilt nicht bei witterungsbedingten oder verletzungsbedingten Spielabbrüchen,

(Abs. ee bis ff unverändert)

b) der Jugend-Rechsausschuss

(Abs. aa bis cc unverändert)

Abs. dd wird wie folgt neu gefasst:

dd) für die Wertung / Neuansetzung von Spielen nach Spielabbruch oder Spielbeendigung gemäß § 28 (7) und (8) SpO, **soweit die Wertung gemäß § 28 Abs. 12 SpO den Rechtsorganen übertragen wurde**, dieses gilt nicht bei witterungsbedingten oder verletzungsbedingten Spielabbrüchen,

(Abs. c unverändert)

(Nrn. 2 – 5 unverändert)

**§ 32 Strafen gegen außerordentliche Mitglieder des HFV, seine Mitgliedsvereine, deren Mitglieder, Offizielle, Betreuer oder Betreuerinnen, Trainer oder Trainerinnen, Mannschaften, Spieler oder Spielerinnen und Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen, sowie ehrenamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des HFV**

- (1) Einsatz von Pyrotechnik, nicht ausreichender Ordnungsdienst, **Nichtbenennung eines Ansprechpartners für Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen** sowie mangelnden Schutz von Schiedsrichtern oder Schiedsrichterinnen und Schiedsrichterassistenten oder Schiedsrichterassistentinnen, Spielern oder Spielerinnen, Gegnern oder Gegnerinnen und Zuschauern oder Zuschauerinnen:

Geldstrafe von 30,00 € bis 5.000,00 €,

(Nrn. 2 – 14 unverändert)

- (15) für Tätlichkeiten gegen Gegner / Gegnerin oder Zuschauer / Zuschauerin:

Sperre von 3 Monaten bis zu 5 Jahren und/oder Geldstrafe bis zur Höhe von 3.000,00 € im Einzelfall

**Ab einer ausgesprochenen Sperre von mindestens 6 Monaten werden der Mannschaft des Verurteilten 3 Punkte abgezogen. Im Wiederholungsfall können weitere Punktabzüge und der Ausschluss der Mannschaft des Verurteilten aus dem Spielbetrieb erfolgen.**

- (16) Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter / Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichterassistenten / Schiedsrichterassistentinnen:

Sperre von 6 Monaten bis zu 5 Jahren und/oder Geldstrafe bis zur Höhe von zu 5.000,00 € im Einzelfall

**Ab einer ausgesprochenen Sperre von mindestens 6 Monaten werden der Mannschaft des Verurteilten 6 Punkte abgezogen. Im Wiederholungsfall können weitere Punktabzüge und der Ausschluss der Mannschaft des Verurteilten aus dem Spielbetrieb erfolgen.**

(Nrn. 17 – 23 unverändert)